

Kanonistische Bemerkungen zu einer Trauung mit Verlegenheit.

Von Professor J. C. Danner, S. J. in Klagenfurt.

I.

Am Sonntag Sexagesimae Nachmittag meldete sich beim Pfarrer Nikolaus ein Brautpaar, welches am Faschingmontag kopuliert werden wollte. Diese Eheverber brauchten aber Dispens vom Ehehindernisse im dritten Grade der Blutsverwandtschaft.

Da dem Ordinarius vermöge der Quinquennalien die Vollmacht, dispensandi in 3. simplici consanguinitatis gradu gewährt wird, wurde am folgenden Dienstag das betreffende Dispensgesuch an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat eingereicht, und die erbetene Dispens, da keine besonderen Umstände die Erteilung derselben erschwerten, sicher auf den beabsichtigten Hochzeitstag, der im Gesuche bereits erwähnt worden war, erwartet.

Der Priester Nikolaus, welcher kopulieren sollte, hatte schon am Faschingsonntage beim k. k. Postamte sich erkundigen lassen, ob nicht ein Schreiben vom bischöflichen Ordinariate eingelangt sei, ebenso am Faschingmontag in der Frühe; doch um 8 Uhr war noch kein Ordinariatschreiben da. Es wurde an das bischöfliche Ordinariat nun telegraphiert. Die Trauung war auf 11 Uhr angesagt, feierliche Hochzeit, bei 100 geladene Gäste waren erschienen, die Kirche voll Leute; keine Antwort, kein bischöfliches Dekret erscheint. Die Pfarrkirche war fünf Kilometer vom nächsten k. k. Post- und Telegraphenamte entfernt. Was nun tun? Um $\frac{3}{4}$ 12 Uhr fängt der Priester das feierliche Hochzeitsamt an. Wie dieses zu Ende geht, ist es $\frac{1}{2}$ 1 Uhr. Da faßt sich der Priester Nikolaus, welcher kopulieren soll; er denkt sich so: ist das Dispensgesuch etwa auf der Post verloren gegangen, so weiß das bischöfliche Ordinariat durch das Telegramm, um was es sich handelt jetzt sicher, und dispensiert bis 11 Uhr durch Rücktelegramm, wenn ich auch noch keine Kenntnis davon habe. Bis 12 Uhr war sicher die erteilte Dispens beim betreffenden Telegraphenamte angelangt; die Dispens also erteilt, wenn ich auch noch kein Dokument in den Händen habe; das kann ich voraussetzen: gratia est data. Es dürfte unter gewöhnlichen Umständen wohl unerlaubt sein, aber in einem so dringenden Falle kann man doch die Epikie anwenden. — Es wird also dieses Brautpaar um $\frac{1}{2}$ 1 Uhr getraut nach dem Diözesan-Rituale.

Nach der Trauung kam das Telegramm: „Die Dispens der Brautleute N. N. erteilt“ und um $\frac{1}{2}$ 2 Uhr die Dispens schriftlich via Dekanalamt. Tatsächlich hatte der hochwürdigste Ordinarius 19. Februar das Dispensdekret ausgefertigt, die Trauung wurde 22. Februar vorgenommen; die Verzögerung lag also in der Diözesanübung, alle Dekrete für die Pfarrämter durch die Dekanalämter zu-

stellen zu lassen, ein Weg, der nicht selten drei Tage in Anspruch nimmt. Der kopulierende Priester war darüber im Momente ganz beruhiget, um so mehr, da in der Erledigung keine besonderen Dispensbedingungen angegeben waren, aber später stiegen ihm doch einige Bedenken über dies sein Vorgehen auf, er las dann abends im Kirchenrechte nach.

II.

Was wurde ihm nun dabei ad casum klar?

Eine Dispens ist: *relaxatio legis ecclesiasticae in casibus particularibus a competente Superiore ecclesiastico ex causa speciali et sufficienti facta.* (Wernz I, 120.)

Schon aus diesem Grunde, eine Dispens sei zu erteilen ex causa speciali et sufficienti, was der betreffende kirchliche Obere, der die Dispens gewähren kann, zu ermessen hat, muß die Dispens abgewartet werden. Eine jede Dispens ist eben ein *Vulnus legis*, was nicht statthaben soll, wenn nicht wichtige Gründe dies erfordern. Ueberdies ist eine jede Dispens eine *mera gratia*. *Gratia est gratia*, welche entweder zugestanden oder verweigert werden kann. Es steht demnach ganz im klugen Ermessen des betreffenden kirchlichen Obern, von einem trennenden Ehehindernisse Dispens zu erteilen oder nicht.

Daher mußten bei einem *Impedimentum dirimens matrimonii* kanonische Gründe, die auf Wahrheit beruhen, besonders die *causa motiva* im Dispensgesuch angeführt werden; trotzdem stand es dem kirchlichen Obern frei, in diesem Falle zu dispensieren oder auch nicht zu dispensieren. Noch vor gut 60 Jahren war man in Rom bei Erteilung von Ehedispensen ziemlich streng; erst seit Pius IX. wird eine mildere Praxis gehandhabt. Präsumieren also kann man im voraus niemals eine Dispensgewährung bei Ehehindernissen, denn es muß da ein *actus jurisdictionis* geübt werden. Aber nach der Erfahrung und Beobachtung bewahrheitet sich nur zu oft der alte Volkspruch bei Verwandtschaftsehen: früh sterben, verderben, keine Erben. Daher sprechen sich die Physiologen wie Aerzte entschieden gegen derlei eheliche Verbindungen aus; die Statistik weist einen nicht geringen Prozentsatz geistig wie körperlich verkümmerter Kinder aus Ehen von Blutsverwandtschaft nach; in je näherer Verwandtschaft Ehen geschlossen werden, desto nachteiliger wirken sie in der Regel auf die Nachkommenschaft. Dies um so mehr, wenn wieder mehrere Verwandtschaftsgrade zusammenkommen.

Im wohlverstandenen Interesse, eine Degeneration des Menschengeschlechtes nach Möglichkeit hintanzuhalten, ließ Leo XIII. mit Rundschreiben an alle Ordinarien vom 19. Juni 1895 durch den Kardinal Prodatar Bianchi dieselben mahnen, doch nur dringende Bittgesuche um Dispens zwischen Onkel und Nichte, Tante und Nefse an den Heiligen Stuhl zu leiten. „*Petitionum copia*“, heißt es, „*pro obtinendis matrimonialibus dispensationibus super impedimento Primi*

tangentis Secundum consanguinitatis gradum Ss. Principis D. N. Leonis Papae XIII mentem ingluvie malorum percrebrescente, perculit.“ Der Papst läßt dann bemerken, daß durch zu leichte Dispenserteilung nur die Sittlichkeit um so mehr gefährdet werde. „Etenim animadvertens indulgendo hujusmodi concessionibus, effrenata licentia, quae de die in diem augetur, haudquaquam compescitur.“ Es wird gerade als Grund angegeben: „eo quod occasio continua, commodum eam impune satisfaciendi magis alliciant Nupturientes spe etiam nodo conjugali occulturos infelices effectus atque reatus, qui jam praecesserant“, also ein incestuöses Vorgehen könne durch eine eheliche Verbindung der eventuellen Schande vor der Welt abhelfen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß eine Indulgenz des Heiligen Vaters nur erbeten werden sollte, „quae a Sanctitate Sacramenti jubetur et tantum prodest morum integritati, societatis bono et vegetiorum corporum incremento.“ Hier liegt der Hauptgrund, eine Dispens bei einer solchen beabsichtigten ehelichen Verbindung einzuleiten. Es heißt nun: Ne vero Sanctitatis Suae indulgentia praebeatur occasio salutarem disciplinam labefactandi . . . onerat Episcoporum conscientiam, ut sedulo invigilent, ne Sanctae Sedi precantes accedant, nisi verae causae canonicae jure commendent, et litteris manu propria exaratis rationes in quibus casu explicent nec non gratiam esse concedendam.“ Was vom Bischofe gilt, gilt auch vom Pfarrer, welcher ein Dispensbittgesuch beim Bischofe einreicht. Wir haben hier allerdings Fälle vor Augen, welche, soweit eine kirchliche Dispens gegeben werden kann, die nächsten Verwandtschaftsgrade betrifft. Sollten alle des ersten Grades berührend den zweiten à limine abgewiesen werden? Keineswegs! Der Heilige Stuhl verlangt ausdrücklich, es sollen die rationes und circumstantiae genau dargelegt werden. — Es war geradezu ein höchlichst zu mißbilligendes Vorgehen eines Parochus, der eine ihm angezeigte beabsichtigte Verhehlchung eines Dinkels mit der Nichte schroff abgewiesen hatte mit der Erklärung, sie hätten keine Dispens zu erwarten von Seite der Kirche. Was war die Folge? Beide Nupturienten wurden „Los von Rom“, traten zu den Evangelischen über, wo ihrer Verhehlchung nach erlangter staatlicher Dispens kein Hindernis eingelegt wurde. Das erwähnte Rundschreiben vom 19. Juni 1895 verlangt nur, daß verae causae canonicae vorhanden seien. Ein solch vollgültiger Dispensgrund ist gerade: Periculum apostasiae a fide catholica.

Weise hat die kirchliche Gesetzgebung bestimmt, daß eheliche Verbindungen auch in entfernteren Verwandtschaftsgraden nicht leicht zugelassen werden sollten.

Das Tridentinum hat trotz verschiedenerlei Drängungen, man möge den 3., wenigstens den 4. Grad fallen lassen, an den Bestimmungen des IV. Lateran-Konzils festgehalten.

Die modernen staatlichen Gesetzgebungen, welche seit dem 18. Jahrhundert auch Ehehindernisse eigenmächtig statuierten, haben nun, wohl einem falschen Nützlichkeitsprinzipie huldigend, in oberflächlicher Weise nur die beiden ersten Grade der Seitenverwandtschaft in ihre Paragraphe aufgenommen, so das a. B. O. B. für Oesterreich (§ 65), B. G. B. für das Deutsche Reich nur den ersten Grad (§§ 1310, 1327), Code Napoléon nur zwischen Geschwisterten und $\frac{1}{2}$ Oheim-Nichte, Tante-Nesse (§§ 162, 163). Ebenso Italien. In früheren Zeiten herrschte eine gewisse Abneigung, ein Horror gegen Verwandtenehen unter dem Volke. Leider kommen dieselben immer häufiger vor, besonders im 3. und 4. Grade macht man sich meist schon gar nichts draus: es soll dispensiert werden und werden Dispensgesuche ohne Anstand von den Seelsorgern eingereicht. Freilich trug dazu die bemerkte moderne staatliche Gesetzgebung nicht wenig bei. Obwaltet kein im staatlichen Kodex fixirtes Ehehindernis, so könnten die Eheverber ja ohne Anstand zur Zivilehe schreiten, wenn die kirchlichen Organe die Dispensation verweigern würden.

III.

Soll nun der Priester dies alles einfach gehen lassen? Keineswegs. Er ist verpflichtet, vermöge seines Standes das Wohl der Menschheit, der Familie nach Möglichkeit zu fördern und deshalb schädlichen ehelichen Verbindungen entgegen zu wirken, wie er ja ein Wächter der Sittlichkeit des Volkes in allweg sein muß.

Der Seelsorgersprieſter wird bei der christlichen Unterweisung in kluger und diskreter Weise auch die Ehehindernisse erklären. Selbstverständlich muß er heutzutage doppelt vorsichtig sein im Ausdrucke. Je mehr Unſittlichkeit herrscht, desto mehr macht sich das scandalum pharisaicum breit.

In Diözesen des Deutschen Reiches ist schon seit vielen Jahren der Brauch eingeführt, daß Dominica II post Epiphaniam eine stabile Unterweisung über die Ehe und die Ehehindernisse vom hochwürdigsten Diözesanbischöfe verlesen und dieselbe dann auch, entsprechend den Ortsverhältnissen, erklärt wird. Von dieser Seite aus kann man es bedauern, daß auf diesen zweiten Sonntag nach Heiligen Dreikönig, wo das Evangelium von der Hochzeit zu Kana trifft, gerade das Fest des heiligen Namens Jesu angeſetzt ist, so sehr es in unserer Zeit sonst angezeigt erscheint, daß recht oft von der Person des allerheiligsten Erlösers gepredigt werde.

Warum streng sein bei Dispensationen auch in entfernteren Verwandtschaftsgraden?

Hören wir Urtheile von Physiologen, Naturforschern, Aerzten und Gelehrten. Dr. Gadiot machte die Beobachtung, daß von 54 Ehen unter Verwandten des dritten und vierten Grades 14 Verbindungen unfruchtbar blieben, 7 Ehen totgeborene Kinder hatten und aus 18 Ehen skrophulöse, mit Krätze behaftete, taubstumme Kinder ent-

iprossen. Ähnliche Urteile könnte man viele anführen. (J. Weber, Die kanonischen Ehehindernisse, 3. Aufl., S. 58.) Nicht selten treten bei Enkeln und Urenkeln, selbst bei Abkömmlingen im fünften Grade die körperlichen und geistigen Erscheinungen der Ahnen zutage. Wenn auch nicht immer bei derlei Verbindungen so schlimme Folgen bei der Nachkommenschaft sich zeigen, so kann eine anfänglich starke Generation doch mit der Zeit, besonders wenn wiederholte Verwandtschaftsheiraten vorkommen, an Geist und Leib geschwächt werden.

Mögen immerhin Gegenden beobachtet werden, wo bei Angustia loci Familienehen unter Blutsverwandten keine krankhaften Erscheinungen aufweisen, weil dort noch eine sonst gesunde und starke Bevölkerung haust, so zeigt sich doch bei anderen eine entschieden schädliche Einwirkung aus derlei Verbindungen. Wir kennen eine Gebirgsgemeinde mit zirka 1000 Seelen, wo die Leute aus ihrer Mulde nicht hinausheiraten wollen, so daß die meisten Bewohner der ganzen Ortschaft mehr minder blutsverwandt und verschwägert sind; drei-, vierfache Verwandtschaftsgrade sind bei beabsichtigten Verehelichungen mitunter zu ermitteln. Wie sieht es dort aus? Ein verweichlichtes, der luxuries ergebene Volk lebt dort vielfach, während in den angrenzenden Gemeinden ein starker, sittlicher Menscheneschlag auftritt.

Der Priester wird also echt seelsorglich handeln, wenn er, sobald ihm eine beabsichtigte eheliche Verbindung unter Blutsverwandten bekanntgegeben wird, den Nupturienten die Sachlage erklären und unter Umständen sie auf die etwaigen schlimmen Folgen aufmerksam machen und sie von ihrem Vorhaben in kluger Weise abzubringen trachten wird, um so mehr, wenn den Eheverbern noch selbst die Sache etwas bedenklich vorkommt.

Ist aber ein triftiger kanonischer Grund da, so reiche er beim bischöflichen Ordinariate früh genug das Bittgesuch um gnädige Dispensation ein. Solche Gründe sind: Periculosa familiaritas, praegnatio sive legitimatio prolis, ulteriora pericula incontinentiae, concubinatus incestuosus, periculum matrimonii mixti vel coram acatholico ministro celebrandi, periculum apostasiae a fide, vesanus amor, periculum matrimonii civilis, venustas mulieris praecipue pauperis seductioni expositae oder das bonum familiae, kurz Gründe, welche das wahre Wohl der Individuen und des Hausstandes betreffen.

IV.

Neuere Dispensordnung des Heiligen Stuhles.

Pius X. hat durch die bekannte Constitutio Apostolica de Romana curia „Sapienti consilio“ d. 29. Juni 1908 die römische Kurie gemäß den Zeitumständen umgestaltet und neu eingerichtet. Zugleich wurden promulgiert: die Lex propria mit den Erläuterungen der neuen Institute unter demselben Datum und ebenso der

Ordo servandus in sacris Congregationibus, Tribunalibus, Officiis Romanae Curiae, Pars prima, wo die Normae communes gegeben werden. Unter dem 29. September 1908 folgten dann unter Pars altera die Normae peculiare.

Für etwaige Dispensgesuche und Erteilungen in Ehesachen hat nun die größte Bedeutung die ganz neu errichtete Congregatio de disciplina Sacramentorum, kurz bezeichnet Congregatio de Sacramentis. Die Constitutio Apostolica de promulgatione legum et evulgatione actorum S. Sedis hat nun durch die Bulle „Promulgandi pontificias“ d. 29. September 1908 eine Amtszeitung „Acta Apostolicae Sedis“ — „Commentarium officiale“ — endlich für die katholische Welt eingeführt. In derselben also besitzen wir den authentischen Text dieser päpstlichen Bestimmungen (Annus I, Volumen I).

Bisher waren verschiedene Dispenstribunale bei erbetenen Ehedispensen in Rom tätig:

1. Pro foro externo mußte gewöhnlich die Dataria Apostolica um gnädige Dispensation angegangen werden, welche, auf kanonische Gründe gestützt, dann dieselbe in Gnaden erteilte. Es mußte da aber, wenn die Dispens gültig sein sollte, wenigstens die causa motiva oder finalis auf stehender Wahrheit beruhen. Nach der Const. „Sapienti consilio“ ist diese bei Erteilung von derlei Gnaden in Ehesachen gänzlich ausgeschaltet. Der Dataria Romana sind durch die Verordnungen Pius' X. also alle Ehedispensationen entzogen und dieselben der Congregatio de Sacramentis zugeteilt pro foro externo in impedimentis publicis. Die Dataria bleibt nur Officium.

2. Die Sacra Poenitentiaria Romana dispensierte bisher super impedimentis occultis in foro interno. Ferner war die Poenitentiaria auch Dispensbehörde pro foro externo bei öffentlichen Hindernissen für Personen, deren Paupertas, Armut der Bittsteller der Ordinarius bestätigen mußte. Der Ordinarius konnte sich selbstverständlich in der Regel nur auf den Parochus verlassen. Diese Befugnis der Poenitentiaria war eine außerordentliche, welche sich erst im 19. Jahrhundert einbürgerte, da bei der Umwälzung durch die französische Revolution die Dataria nicht funktionieren konnte; dies blieb auch später. Wie steht es jetzt mit der Poenitentiaria? Alle Dispensationen in Ehesachen sind der Sacra Poenitentiaria durch die Const. Apost. „Sapienti consilio“ und deren nähere Ausführungen pro foro externo, etiam in forma pauperum entzogen und der Cong. de Sacramentis zugewiesen.

Sacra Poenitentiaria: „Hujus sacri judicii seu tribunalis jurisdictio coarctatur ad ea dumtaxat, quae forum internum, etiam non sacramentale, respiciunt. Itaque externi fori dispensationibus circa matrimonium ad Congregationem de disciplina Sacramentorum remissis, hoc tribunal pro foro interno gratias elargitur, absolutiones, dispensationes, commutationes,

sanationes, condonationes; excutit praeterea quaestiones conscientiae, easque dirimit.“

3. Die Congregatio de Propaganda fide hatte für die ihr unterstehenden Missionsgebiete früher auch die Eheangelegenheiten zu ordnen und die erbetenen Dispensen zu besorgen. Aber bei der Rekonstituierung der römischen Kongregationen durch die Const. Apost. „Sapienti consilio“ wurde Nr. 4 von Pius X. bestimmt: „Ut unitati regiminis consulatur, volumus, ut Congr. de Prop. fide ad peculiare alias Congregationes deferat, quaecumque aut fidem attingunt aut matrimonium aut Sacrorum rituum disciplinam.“ Die Congr. de Prop. fide ist also hierin ganz ausgeschaltet.

4. Sanctum Officium (S. R. et U. I. Congr. früher bezeichnet) Congregatio Sancti Officii. Dem Range nach die erste Kongregation: „Haec sacra Congregatio, cui Summus Pontifex praest, doctrinam fidei et morum tutatur.“

Die Bestimmung der Konstitution Pius' X. diesbezüglich lautet: „5. Etsi peculiaris Congregatio sit constituta de disciplina Sacramentorum, nihilominus integra manet Sancti Officii facultas ea cognoscendi, quae circa privilegium, uti ajunt, Paulinum et impedimenta disparitatis cultus et mixtae religionis versantur, praeter ea quae attingunt dogmaticam de matrimonio, sicut etiam de aliis Sacramentis doctrinam.“ Das Sanctum Officium behält also ihren früheren Wirkungskreis in Eheangelegenheiten, wie diese heilige Kongregation besonders jene Dispensgesuche erledigte, welche Glaubens- und Religionsverschiedenheit, höhere Weihen, Ordensgelübde, Polygamie . . . betreffen.

5. Von der S. C. super Negotiis ecclesiasticis extraordinariis sagt die Konstitution: „Hujus congregationis natura et constitutio non minus quam ratio disciplina immutata manet“; wird also auch in Zukunft außerordentliche Dispensen erteilen, wie die Secretaria Brevium für die höchsten fürstlichen Persönlichkeiten.

6. Die Sacra Congregatio Concilii (S. C. C.), welche früher auch Eheangelegenheiten (causae matrimoniales) schlichtete, hat jetzt damit nichts mehr zu tun.

7. Congregatio de disciplina Sacramentorum oder kurz Congregatio de Sacramentis. Diese ist jetzt maßgebend bei gewöhnlichen Ehedispensen. Die Const. „Sapienti consilio“ sagt: „2. Eidem Congregationi tribuuntur ea omnia, quae huc usque ab aliis Congregationibus, Tribunalibus aut officiis Romanae Curiae decerni concedique consueverunt in disciplina matrimonii, uti dispensationes in foro externo tam pauperibus quam divitibus, sanationes in radice, dispensatio super rato, separatio conjugum, natalium restitutio seu legitimatio prolis. 3. Quaestiones quoque de validitate matrimonii dirimit, incolumi jure Sancti Officii.“

Die Normae peculiare. bringen nun für diese Kongregation betreffs Ehedispenſen neue Beſtimmungen, welche von der größten Bedeutung ſind, 17°—21°. Es werden die Ehehinderniſſe eingeteilt:

1.

- a) Impedimenta majoris gradus und
 - b) Impedimenta minoris gradus.
- 19°. Dispensationes gradus minoris sunt ab impedimentis:
- a) Consanguinitatis et affinitatis tertii et quarti gradus lineae collateralis sive aequalis sive inaequalis, hoc est quarti gradus mixti cum tertio et quarti vel tertii mixti cum secundo ($\frac{4}{4}$, $\frac{4}{3}$, $\frac{4}{2}$, $\frac{3}{2}$);
 - b) affinitatis in primo gradu, et in secundo simplici vel mixto cum primo, ubi hoc impedimentum ex illicito commercio procedat ($\frac{1}{1}$, $\frac{2}{2}$, $\frac{2}{1}$);
 - c) cognationis spiritualis cujusvis generis. Da wird eine Milde rung eingeführt. Nach der früheren Praxis wurde nicht gern diſpenſiert zwiſchen dem Taufpaten und dem Taufkinde, wohl aber leichter zwiſchen den Paten und Eltern des Tauf- oder Firmkindeſ;
 - d) publicae honestatis sive per sponsalia sive per matrimonium ratum, super quod jam dispensatum sit, fueritque solutum.

Die beſondere Milde in Diſpenſationen bei Hinderniſſen dieſer gradus minoris bezieht ſich gerade auf die Diſpenſgründe, denn 21° heiſt es: „Dispensationes a minoribus impedimentis conceduntur omnes ex rationabilibus causis a S. Sede probatis.“ Der Heilige Stuhl gibt zu dieſer Beſtimmung noch eine unzweifelhafte Erklärung, indem es weiter heiſt: „Sic vero concessae perinde valebunt, ac si ex motu proprio et ex certa scientia impertitae sint: ideoque nulli erunt impugnationi obnoxiae sive obreptionis vitio sive subreptionis.“

Nach dieſer Feſtſtellung des Heiligen Stuhles ſelbſt braucht man alſo in Diſpenſgeſuchen, welche die Fälle minoris gradus dispensationis betreffen, nicht mehr lange nach kanoniſchen Diſpenſationsgründen zu ſuchen, welche offizielle Kataloge bringen, wie die Instr. de Propaganda 9. Mai 1877 oder die Dataria Apost. 1901 (Acta 34). Wie iſt durch dieſe weiſe Anordnung Pius' X. der Sicherheit der Gültigkeit bei derlei Eheſchließungen und dem Gewiſſen der geplagten Seelſorger Vorſorge getroffen! Muſte ſich bei ſo häufigen Diſpenſgeſuchen nicht der Seelſorger oftmals ängſtigen, ob kanoniſche Gründe wirklich da ſeien. Der Parochus (sensu canonico) wird bei ſolchen Ehedispenſgeſuchen vorerſt erwägen, ob eine ſolche beabſichtigte Verbindung wirklich dem bonum familiae et bonum individui entſprechen werde oder nicht und darnach ſeine Mitwirkung gewähren oder verſagen, beziehungsweiſe mit Begründung abreden.

2.

Anders verhält es sich mit den übrigen dispensabeln kirchlichen Ehehindernissen. 26° sagt: *Dispensationes majoris gradus concedi solitae, interveniente legitima causa, sunt ab impedimentis:*

- a) consanguinitatis secundi gradus lineae collateralis aequalis, et secundi vel tertii gradus primum attingentis; $\frac{2}{2}$, $\frac{2}{1}$, $\frac{3}{1}$;
- b) affinitatis primi et secundi gradus lineae collateralis aequalis et secundi vel tertii gradus primum attingentis; $\frac{2}{2}$, $\frac{2}{1}$, $\frac{3}{1}$;
- c) criminis ex adulterio cum promissione futuri matrimonii.

Wenn es sich also darum handelt, für ein derartiges Ehehindernis Dispens zu erlangen, gelten die sonst bekannten canonicae causae excusantes.

Man sieht, daß die bisherigen Bücher und Werke, welche von den Dispensgesuchen bei Ehehindernissen handeln, hierin ebenso zu forriginieren sind, wie in Betreff jener Bestimmungen im Eherechte, welche durch das Dekret *Ne temere* der S. C. C. d. 2. August 1907 mit den zahlreichen nachfolgenden Erklärungen berührt werden.

V.

Ad casum nostrum sei folgendes bemerkt:

1. Die Banni nuptiales haben besonders (allerdings nicht einzig) den Zweck, daß allfällige Ehehindernisse, wenn solche dem Parochus nicht bekannt sind, vor dem Eheabschluß mitgeteilt werden. Die Eheverbindungen haben wohl auch den Zweck, daß diese Ehe coram conventu Ecclesiae als eine rechtmäßige Verbindung erscheint, wie der berühmte Kanonist Prof. Dr. Frh. v. Moy richtig bemerkt (Archiv f. K. R. I. Bd.), und so der Ehre der Eheleute und einem etwaigen Aergernisse wegen zweifelhaften Zusammenlebens von Mann und Frau vorgebaut werde. Darf nun ein Seelsorger Ehevererber ohneweiters aufbieten, wenn er weiß, daß ein erst zu dispensierendes Hindernis obwaltet? Keineswegs, denn es ist denn doch ein Wider-sinn, eine Ehe zu verkünden, der noch das Hindernis des dritten Grades der Blutsverwandtschaft entgegensteht, welches dem Pfarrer so gut wie dem Volke bekannt ist. Daher hat ein Seelsorger immer mit der Vornahme der Aufgebote zu warten, bis er die betreffende Dispensation in den Händen hat. Es soll eben auch beim Aufgebot die bereits erteilte Dispens vom bekannten Ehehindernisse erwähnt werden. Ueberdies ist Dispens eben als Dispens, wie erwähnt, eine mera gratia, ein Actus Superioris jurisdictionis voluntariae; diese Gnade kann, absolut genommen, immer verweigert werden. Präsumieren darf man eine Ehedispens niemals. Zum Glück ist der dritte Verwandtschaftsgrad kein bürgerliches Ehehindernis (a. b. G. B. § 65) in Oesterreich und in anderen Staaten nach dem bürgerlichen Rechte, wo das jus canonicum nicht mehr beachtet wird.

Im Falle des Parochus Nikolaus waren auch Dispensen von zwei Aufgeboten erforderlich, die wohl eingeholt und erteilt worden waren. Aber der Seelsorger darf sich in solchen Fällen nicht drängen lassen, selbst wenn geschlossene Zeit heranrückt. Die Leute sollen sich eben früher melden, die Ehe ist zu wichtig.

2. Wo eine so knappe Zeit war, hätte es sich empfohlen, mit einem Dispensgesuch die Partei unmittelbar an das bischöfliche Ordinariat zu senden, da heutzutage der Verkehr meistens so erleichtert ist, wenn es nicht der Priester mit Zustimmung der Nupturienten, die ja nicht arm zu sein scheinen, selbst übernimmt, die Reise zum Bischof zu unternehmen. Es mußte der Partei, die an hundert geladene Gäste versammeln wollte, gewiß sehr viel daranliegen, schließlich früh genug die erbetene Dispens zu erhalten, um einer großen Verlegenheit zu entgehen.

3. Es wurde beim Verzug an das bischöfliche Ordinariat telegraphiert. Wie verhält es sich mit der Einholung von Ehedispenfen durch den Telegraphen? Der Telegraph geht gut ein halbes Jahrhundert (1854) durch die Welt, respektive Europa; er wird bei verschiedenen Anlässen auch von den kirchlichen Behörden benützt. Aber der Heilige Stuhl hat das Ansuchen um Ehedispenfen auf telegraphischem Wege direkt verboten.

Die Frage, ob auf telegraphischem Wege die Ehedispenfen erbeten werden dürfen, ist schon vor geraumer Zeit an den Heiligen Stuhl herangetreten. Es wurde vom S. Officium d. 15. Juni 1875 auf eine Anfrage: „An dispensatio quamvis graviter illicita . . . telegraphice paucis verbis vel oretenus tantum concessa sit valida sit“ geantwortet: Affirmative, wenn die Ordinarien vigore facultatum, quae quinquennales dicuntur, so dispensieren (Archiv f. R. R. 36, 1857, 185). Demnach ist der telegraphische Verkehr mit den bischöflichen Ordinariaten bei Ehedispenfen verboten, aber die vom Bischof gewährte Dispens gültig.

Es hätte also die telegraphische Nachricht in unserem Falle zur gültigen, aber nicht erlaubten Trauung hingereicht, wenn dieselbe vor der Trauung angekommen wäre. Eigentlich konnte das Telegramm des bischöflichen Ordinariates nur besagen: Ja, die Dispens ist erteilt, suchet dieselbe auf dem Wege. Eine Intimation von der erteilten Dispensation muß vor der Trauung vorhanden sein nach den Bestimmungen der Kirche bei einem obwaltenden Ehehindernisse pro foro externo, sonst ist der Eheabschluß ungültig.

Telegraphische Dispensgesuche an den Heiligen Stuhl zu leiten wurde durch Schreiben der Staatssekretarie vom 10. Dezember 1891 verboten. „Dispensationes a Ss. Congregationibus Romanis et ab aliis Ecclesiasticis Institutis impetrandae eadem, non per telegraphum, sed in scriptis petantur“ (E Secret. status durch den Münchener Nuntius 2. Jänner 1892; Anal. eccles. IV, 494). Strenge scharft dies ein das S. Officium d. 14. August 1892, indem dies

entschied auf eine Anfrage: „Utrum valida sit dispensatio matrimonialis ab Ordinario executioni mandata post habitam notitiam per telegraphum et antequam pervenerit authenticum documentum gratiae concessae? Resp. Negative, nisi notitia transmissa fuerit ex officio auctoritate S. Sedis. Sanctissimus approbavit.“

Es sind also Dispensgesuche bei Ehehindernissen an die römischen Behörden auf telegraphischem Wege gänzlich ausgeschlossen. Die Gründe liegen nahe, weil es sich oft um delikate Angelegenheiten handelt, die Umstände der betreffenden Hindernisse genau exponiert werden sollen und man mit Recht bei Behörden vor allem hinterlegte richtige Dokumente haben wollte.

Es nützt also eine Kenntniss von der erteilten Dispens in Rom dem Ordinarius, die er durch seinen Agenten oder telegraphisch oder mündlich durch eine Privatperson erhalten hat, nichts und wäre die Ausführung, *fulminatio*, derselben ungültig, ehevor er das authentische Dokument in den Händen hat. Ähnlich verhält es sich bei Dispensen, die der Ordinarius erteilen kann, was den Parochus betrifft.

4. Unser Parochus Nikolaus erhielt etwa eine Stunde nach der Kopulation seiner Brautleute das erwünschte Dispensdekret des Ordinarius und war vorderhand recht mit seinem Vorgehen zufrieden. Dispens war ja gegeben. Aber Telegramm wie Dekret des bischöflichen Ordinariates kam nach der Kopulation erst an: wie steht nun die Sache mit der Gültigkeit?

Nur wenn vom Heiligen Stuhl eine Dispensation in forma gratiosa und nicht wie gewöhnlich in forma commissoria ausgestellt wird, gilt sogleich die gratia concessa vom Momente der Bewilligung an.

Forma gratiosa efficit, ut dispensatio sit gratia facta, non facienda, eo tempore quo rescriptum in Curia Romana est expeditum.“ (Wernz IV, 638).

Ein Bischof, Ordinarius kann aber kein Dispensdekret in forma gratiosa geben, so daß es vom Momente der Ausstellung an und nicht erst vom Momente der Zustellung respektive Mitteilung an Gültigkeit hätte. Nach der Entscheidung des S. Officium vom 15. Juni 1875, Nr. 3, gilt also wohl eine vom Ordinarius telegraphice paucis verbis vel oretenus concessa dispensatio, welche, wie wir gesehen, zwar graviter illicita, sed valida wäre. Bei einer so großen Verlegenheit, in der wir unsern Parochus Nikolaus sehen, könnte man annehmen, daß eine solche doch auch erlaubter Weise vom Ordinarius gegeben würde.

Aber der Ordinarius hat sich genau an die von den päpstlichen Vorschriften gegebenen Normen zu halten und diese bestimmen streng bei Dispensen, die in forma commissoria zu exequieren sind: das authentische Reskript muß der in Händen haben, der die Dispens ausführen will.

Episcopi aliique Ordinarii, si vi facultatum a Sede Apostolica delegatarum impertiantur dispensationes matrimoniales, in iisdem concedendis debent sequi regulas, quas in Curia Romana observant, atque praeterea observare solemnitates et conditiones ipsis specialiter praescriptas. Quare sine dubio debent dare dispensationes matrimoniales expressis verbis scripto, non telegraphice vel oretenus, expressa mentione facta delegationis apostolicae ejusque durationis. (Wernz l. c. S. Poenit. 1 Juni 1858 junct. Resp. Off. 15 Juni 1875.)

Die Exhibitio literarum Apostolicarum vor der Ausführung einer erteilten Dispens ist unerläßlich notwendig sub poena nullitatis.

Ordinarius nequit exequi commissionem neque licite neque valide „antequam exemplar Literarum Apostolicarum originale exhibitum ei fuerit.“ S. C. C. d. 12 Jan. 1606 et S. Poenit. d. 15 Jan. 1894 (Santi-Leitner IV, 401 Edit. III.) Das Gleiche gilt vom Parochus; derselbe ist nur ein Executor, nulla pollet jurisdictione; er hat sich also sub poena nullitatis genau an die kirchlichen Vorschriften zu halten, wie der Ordinarius, soll ein solcher Akt nicht ungültig werden.

Nun, das Reskript des hochwürdigsten Bischofes kam gut eine Stunde nach der Trauung an in unserem Falle. Die Trauung war ungültig, weil die exhibitio Literarum fehlte. Was war da zu tun? Am einfachsten wäre gewesen, wenn Parochus Nikolaus die Brautleute heimlich gleich diesen Tag nach Empfang des Dekretes zur Erneuerung des Consensus zu sich gerufen hätte mit zwei Zeugen.

Es blieb schließlich dem Parochus Nikolaus nichts anderes übrig, als nachher die Brautleute im Vertrauen zu sich zu bitten, wo sie vor ihm und zwei Zeugen den Konsens erneuern mußten. Daß man da verschwiegene zwei Zeugen beizieht, versteht sich von selbst, wenn möglich etwa zwei Priester nebst dem Trauenden.

5. Die Ordinarien dürfen den Telegraph benutzen, wo sie jure ordinario, non jure delegato dispensieren, wie bei Dispensationen a bannis nuptialibus (Trid. sess. 24 de ref. mat. c. 1) etc., soweit nicht ein impedimentum diffamans in Frage kommt. Das Gleiche gilt von der Pfarrgeistlichkeit, wie bei Delegationen, Proklamationen u. Validen tun dies Seelsorgepriester dann, obschon illicite, wenn der Episcopus dioecesanus dies verboten hätte, weil dieser in einer solchen Materie nicht cum clausula irritante verbieten kann. Derlei Telegramme müßten aber, um später als allfällige Dokumente zu dienen, ämtlich gefertigt und den Eheakten beigelegt werden.

Die heilige Kirche dringt sehr darauf und muß darauf dringen, daß ein gültiger Eheabschluß allseitig gesichert erscheint wegen der für die Familie so bedeutsamen Folgen. Daher sind auch alle Eheakten in den Archiven stets sorgfältig zu verwahren.